

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Gerach am
28.10.2021**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters
 - 1.1. Kurzbericht - Begehung Gemeindewald
 - 1.2. Kurzbericht - Bürgermeisterbesprechung im Landratsamt wegen den Teststellen
 - 1.3. Kurzbericht - Gemeinderundfahrt
 - 1.4. Kurzbericht - Sitzung des bayerischen Gemeindetags
 - 1.5. Kurzbericht - Termin mit dem Amt für ländliche Entwicklung
 - 1.6. Kurzbericht - Abendessen in der Laimbachtalhalle mit den Vereinen
 - 1.7. Kurzbericht - Einweihung Kindergarten
 - 1.8. Kurzbericht - Besichtigung der Felsenkeller
 - 1.9. Kurzbericht - Bürgermeisterklausurtagung
 - 1.10. Kurzbericht - Ladestation
 - 1.11. Kurzbericht - Ersatzbeschaffung Kläranlage
2. 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)
3. 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)
4. Vollzug des BayFwG; Bestätigung der Neuwahl des Kommandanten und zwei stellvertretende Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Gerach
5. 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ortenleite" - Auswertung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB mit Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
6. 2. Änderung des Bebauungsplanes "Am Reckendorfer Weg" - Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB
7. Tekturantrag (G 2020/23-T1) zum Neubau einer Lager- und Unterstellhalle auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 795 der Gemarkung Gerach
8. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO
 - 8.1. Sonstiges - Radweg
 - 8.2. Sonstiges - Brunnenbefahrung

- 8.3. Sonstiges - Pflasterarbeiten
- 8.4. Sonstiges - Bäcker
- 8.5. Sonstiges - Felsenkeller unter der Kirche
- 8.6. Sonstiges - Kneippbecken
- 8.7. Sonstiges - Jugendparlament
- 8.8. Sonstiges - Wallfahrt
- 8.9. Sonstiges - Beschlüsse veröffentlichen
- 8.10. Sonstiges - Eröffnung Kindergarten

Um 18:30 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Sascha Günther die Sitzung des des Gemeinderates Gerach. Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 21.10.2021 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschriften der Gemeinderatssitzung vom 22.09.2021 und vom 23.09.2021 wurden keine Einwendungen erhoben. Diese gelten somit als genehmigt und anerkannt.

Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters

Erster Bürgermeister Sascha Günther berichtet zu folgenden Themen:

1.1. Kurzbericht - Begehung Gemeindewald

Am 29.09.2021 fand eine Begehung des Gemeindewaldes mit dem Forstamt statt.

1.2. Kurzbericht - Bürgermeisterbesprechung im Landratsamt wegen den Teststellen

Am 05.10.2021 fand eine Bürgermeisterbesprechung im Landratsamt Bamberg wegen den Teststellen statt. Die Teststellen sind mittlerweile fast alle geschlossen.

1.3. Kurzbericht - Gemeinderundfahrt

Es fand am 11.10.2021 eine Gemeinderundfahrt mit den neuen Mitarbeitern der Verwaltung statt.

1.4. Kurzbericht - Sitzung des bayerischen Gemeindetags

Am 12.10.2021 gab es eine Sitzung des bayerischen Gemeindetags in Strullendorf. Das Thema war Baurecht.

1.5. Kurzbericht - Termin mit dem Amt für ländliche Entwicklung

Am 13.10.2021 gab es einen Termin im Amt für ländliche Entwicklung wegen der Förderung.

1.6. Kurzbericht - Abendessen in der Laimbachtalhalle mit den Vereinen

Es wurden alle Vereinsvertreter und Stellvertreter zu einem gemeinsamen Abendessen in die Laimbachtalhalle am 15.10.2021 eingeladen.

1.7. Kurzbericht - Einweihung Kindergarten

Die offizielle Einweihung des Kindergartens fand am 16.10.2021 statt.

1.8. Kurzbericht - Besichtigung der Felsenkeller

Am 19.10.2021 wurden die Felsenkeller durch das Bergamt Oberfranken besichtigt. Das Bergamt wird die Gemeinde bei der Absicherung der Keller unterstützen.

1.9. Kurzbericht - Bürgermeisterklausurtagung

Vom 20.10.2021 – 21.10.2021 fand die Bürgermeisterklausurtagung des Landkreises Bamberg in Bad Kissingen statt.

1.10. Kurzbericht - Ladestation

Es wurde eine Ladestation für E-Bikes am alten Feuerwehrhaus angebracht. Die Ladestation wurde über die Baunach-Allianz bestellt. Der Defibrillator ist in diesem Zuge umgezogen und befindet sich nun am neuen Feuerwehrhaus.

1.11. Kurzbericht - Ersatzbeschaffung Kläranlage

An der Kläranlage ist ein Rührwerk ausgefallen und es wurden deshalb zwei Angebote eingeholt. Der wirtschaftlichste Anbieter wurde bereits beauftragt, da die Lieferzeit bis zu 10 Wochen beträgt. Als Ersatz für das Rührwerk wurden vorübergehend Pumpen eingebaut. Eine davon war von der Feuerwehr. Diese ist bereits kaputt, so dass auch hier bereits ein Ersatz bestellt wurde. Die Kosten für das Rührwerk belaufen sich auf ca. 14.200 €.

2. 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Gemäß den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung (Art. 62 Abs. 2 Nr. 1) haben die Gemeinden, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung gehören nach Art. 8 Abs. 2 KAG zu den kostendeckenden Einrichtungen. Seit Jahren bemängelt die Rechtsaufsichtsbehörde bei der rechtsaufsichtlichen Würdigung bzw. Genehmigung des Haushaltes, dass hier keine Kostendeckung vorliegt.

Auszug aus den Prüfungsbemerkungen der rechtsaufsichtlichen Würdigung des Haushaltes 2020 (staatliche Rechnungsprüfungsstelle):

7.1.1 Bei kostenrechnenden Einrichtungen, insbesondere der **Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**, ist gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG **Kostendeckung** erforderlich.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung von weiteren Darlehen, die die Gemeinde voraussichtlich z. B. für Maßnahmen der Dorferneuerung benötigt, wird die Rechtsaufsicht von der Kostendeckung in der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung abhängig machen.

Durch das Büro Dr. Schulte/Röder, Kommunalberatung wurde für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2025 die in der Anlage beigefügt Kalkulation erstellt.

1. Alternative:

Der neue Gebührensatz beträgt 3,84 € pro m³ Abwasser.

Alte Gebühr seit 01.04.2020 2,73 €/m³.

Keine Grundgebühr

2. Alternative:

Gebührensatz mit Einführung einer Grundgebühr wie bei der Wasserversorgung 3,51 € pro m³ Abwasser Grundgebühr:

Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet.

- bis 2,5 m³/h 36,00 € im Jahr
- bis 6,0 m³/h 42,00 € im Jahr
- bis 10,0 m³/h 48,00 € im Jahr
- über 10,0 m³/h 48,00 € im Jahr.

„Bei der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Gerach ist zur rechtlich vorgeschriebenen und notwendigen Kostendeckung eine Erhöhung des Benutzungsgebührensatzes erforderlich. **Sollte die zur Kostendeckung erforderliche Anhebung des Benutzungsgebührensatzes unterbleiben, so läge eine bewusst in Kauf genommene Unterdeckung („Kostenunterdeckung aus politischen Gründen“)** vor. **Entstehende Fehlbeträge müssten dann ebenfalls -nachträglich- ausgegliedert werden. Dies würde eine Finanzierung aus dem Gesamthaushalt bedeuten. Somit stehen für anderen Maßnahmen wie z. B. für Spielplätze, sonstige Erholungsmaßnahmen, Jugendförderung usw. weniger Mittel zu Verfügung. dies gilt ebenso für die Wasserversorgung.**

Die Kanalsanierung wirkt sich ebenfalls erhöhend auf die kalkulatorischen Kosten aus.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Alternative 2 mit Einführung einer Grundgebühr für die Entwässerung umzusetzen.

1. Alternative		3,84 €/m³ ohne Grundgebühr				
3-Personen-Haushalt, durchschnittlicher Verbrauch von 130 m³ im Jahr						
	alt	alt brutto	neu	neu brutto	Mehrkosten/Jahr	Mehrkosten/mtl.
Abwasser	2,73 €/m ³	354,90 €	3,84 €/m ³	499,20 €	144,30 €	12,03 €
Gesamt		354,90 €		499,20 €	144,30 €	12,03 €
4-Personen-Haushalt, durchschnittlicher Verbrauch von 175 m³ im Jahr						
	alt	alt	neu	neu brutto	Mehrkosten/Jahr	Mehrkosten/mtl.
Abwasser	2,73 €/m ³	477,75 €	3,84 €/m ³	672,00 €	194,25 €	16,19 €
Gesamt		477,75 €		672,00 €	194,25 €	16,19 €
2-Personen-Haushalt, durchschnittlicher Verbrauch von 85 m³ im Jahr						
	alt	alt	neu	neu brutto	Mehrkosten/Jahr	Mehrkosten/mtl.
Abwasser	2,73 €/m ³	232,05 €	3,84 €/m ³	326,40 €	94,35 €	7,86 €
Gesamt		232,05 €		326,40 €	94,35 €	7,86 €

2. Alternative		Wasser: 1,58 €/m³ Grundgebührenhebung von 12,00 € auf 36,00 €				
		Kanal: 3,51 €/m³ ohne Grundgebühr				
3-Personen-Haushalt, durchschnittlicher Verbrauch von 130 m³ im Jahr						
	alt	alt brutto	neu	neu brutto	Mehrkosten/Jahr	Mehrkosten/mtl.
Wasser	0,76 €/m ³	110,80 €	1,58 €/m ³	258,30 €	147,50 €	12,29 €
Abwasser	2,73 €/m ³	354,90 €	3,51 €/m ³	492,30 €	137,40 €	11,45 €
Gesamt		465,70 €		750,60 €	284,90 €	23,74 €
4-Personen-Haushalt, durchschnittlicher Verbrauch von 175 m³ im Jahr						
	alt	alt	neu	neu brutto	Mehrkosten/Jahr	Mehrkosten/mtl.
Wasser	0,76 €/m ³	145,00 €	1,58 €/m ³	334,38 €	189,38 €	15,78 €
Abwasser	2,73 €/m ³	477,75 €	3,51 €/m ³	650,25 €	172,50 €	14,38 €
Gesamt		622,75 €		984,63 €	361,88 €	30,16 €
2-Personen-Haushalt, durchschnittlicher Verbrauch von 85 m³ im Jahr						
	alt	alt	neu	neu brutto	Mehrkosten/Jahr	Mehrkosten/mtl.
Wasser	0,76 €/m ³	76,60 €	1,58 €/m ³	182,22 €	105,62 €	8,80 €
Abwasser	2,73 €/m ³	232,05 €	3,51 €/m ³	334,35 €	102,30 €	8,53 €
Gesamt		308,65 €		516,57 €	207,92 €	17,33 €

Eine Übersicht und ein Vergleich der Entwässerungsgebühren und der Gebühren der Wasserversorgung sind in der Vorlage zu Tagesordnungspunkt Nr. 3 enthalten.

In der nachfolgenden Diskussion wurden die Erhöhung sowie die Einführung einer Grundgebühr erörtert. Das Gremium ist mehrheitlich dafür, dass keine Grundgebühr eingeführt wird und das die Erhöhung, nicht wie von der Verwaltung vorgeschlagen wird, umgesetzt wird.

Beschluss: 7 : 1

Der Gemeinderat Gerach beschließt, die von der Verwaltung vorgelegte 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Gerach zu erlassen (1 Alternative ohne Grundgebühr). Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Der Beitragssatz beträgt 3,20 €/m³.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 2. Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Gerach nach Ausfertigung durch den Ersten Bürgermeister im Mitteilungsblatt der VG Baunach amtlich bekanntzumachen und die neue Fassung im Internet einzustellen.

3. 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Auszug aus den Prüfungsbemerkungen der rechtsaufsichtlichen Würdigung des Haushaltes 2020 (staatliche Rechnungsprüfungsstelle):

7.1.1 Bei kostenrechnenden Einrichtungen, insbesondere der **Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**, ist gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG **Kostendeckung** erforderlich.

„Bei der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Gerach ist zur rechtlich vorgeschriebenen und notwendigen Kostendeckung eine Erhöhung des Benutzungsgebührensatzes erforderlich. **Sollte die zur Kostendeckung erforderliche Anhebung des Benutzungsgebührensatzes unterbleiben, so läge eine bewusst in Kauf genommene Unterdeckung („Kostenunterdeckung aus politischen Gründen“)** vor. **Entstehende Fehlbeträge müssten dann ebenfalls -nachträglich- ausgliedert werden.**

Durch die Kommunalberatung Dr. Schulte/Röder wurde die Benutzungsgebührenkalkulation für die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Gerach für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2025 erstellt.

Der neue Gebührensatz beträgt 1,58 €, pro m³ entnommenen Wassers zzgl. 7 % MwSt.

(Alter Gebührensatz seit 01.04.2020 0,76 €/m³ brutto ohne MwSt.)

Die Grundgebühren werden wie folgt angehoben:

Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet.

- bis 2,5 m³/h 36,00 € im Jahr zzgl. MwSt.
- bis 6,0 m³/h 42,00 € im Jahr zzgl. MwSt.
- bis 10,0 m³/h 48,00 € im Jahr zzgl. MwSt.
- über 10,0 m³/h 48,00 € im Jahr zzgl. MwSt.

Die Gebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Wasserzähler sollte ebenfalls von 30,67 € pauschal auf 50,00 € pauschal angepasst werden.

Da die Einnahmen in der Wasserversorgung über 35.000 € steigen besteht künftig Umsatzsteuerpflicht. Dies bedeutet auch, dass die Gemeinde bei den Ausgaben für die Wasserversorgung vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Insgesamt wird das Defizit der Jahre 2020 und 2021 über 75.000 € liegen. Dies ist hauptsächlich den unvorhersehbaren Wasserrohrbrüchen geschuldet, die in den vorherigen Kalkulationszeitraum in diesem Maße nicht eingerechnet waren. Auch die künftige Sanierung des Hochbehälters wird sich auf die Kalkulation auswirken, da dadurch die kalkulatorischen Kosten ansteigen werden.

Die Bürger der Gemeinde Gerach haben in den vergangenen Jahren von den sehr niedrigen Wasserpreisen profitiert.

Wasser: 1,58 €/m³ Grundgebührenhebung von 12,00 € auf 36,00 €						
zzgl. MwSt.						
3-Personen-Haushalt, durchschnittlicher Verbrauch von 130 m³ im Jahr						
	alt	alt brutto	neu	neu brutto	Mehrkosten/Jahr	Mehrkosten/mtl.
Wasser	0,76 €/m ³	110,80 €	1,58 €/m ³	258,30 €	147,50 €	12,29 €
Gesamt		110,80 €		258,30 €	147,50 €	12,29 €
4-Personen-Haushalt, durchschnittlicher Verbrauch von 175 m³ im Jahr						
	alt	alt	neu	neu brutto	Mehrkosten/Jahr	Mehrkosten/mtl.
Wasser	0,76 €/m ³	145,00 €	1,58 €/m ³	334,38 €	189,38 €	15,78 €
Gesamt		145,00 €		334,38 €	189,38 €	15,78 €
2-Personen-Haushalt, durchschnittlicher Verbrauch von 85 m³ im Jahr						
	alt	alt	neu	neu brutto	Mehrkosten/Jahr	Mehrkosten/mtl.
Wasser	0,76 €/m ³	64,60 €	1,58 €/m ³	182,22 €	117,62 €	9,80 €
Gesamt		64,60 €		182,22 €	117,62 €	9,80 €

Nach dem Verlesen des Sachverhaltes folgt ein reger Austausch bezüglich der Erhöhung. Das Gremium ist mehrheitlich dafür, dass die Erhöhung, nicht wie von der Verwaltung vorgeschlagen wird, umgesetzt wird.

Beschluss: 8 : 0

Der Gemeinderat beschließt, die von der Verwaltung vorgelegte 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Gerach zu erlassen. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Der Gebührensatz beträgt 1,00 €/m³ zzgl. MwSt. Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet und wie folgt festgelegt:

- bis 2,5 m³/h 24,00 € zzgl. 7 % MwSt. im Jahr
- bis 6,0 m³/h 30,00 € zzgl. 7 % MwSt. im Jahr
- bis 10,0 m³/h 36,00 € zzgl. 7 % MwSt. im Jahr
- über 10,0 m³/h 36,00 € zzgl. 7 % MwSt. im Jahr.

Die Gebühr für den Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Wasserzähler wird auf 50 € pauschal erhöht.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 3. Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Gerach nach Ausfertigung durch den Ersten Bürgermeister im Mitteilungsblatt der VG Baunach amtlich bekanntzumachen und die neue Fassung im Internet einzustellen.

4. Vollzug des BayFwG; Bestätigung der Neuwahl des Kommandanten und zwei stellvertretende Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Gerach

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Am Sonntag, den 19.09.2021 fand im Feuerwehrhaus Gerach die Neuwahl des Kommandanten und der zwei

stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Gerach statt. Es waren 18 wahlberechtigte Mitglieder der FF Gerach anwesend.

Für die Wahl des Ersten Kommandanten wurden 17 gültige Stimmen abgegeben. Erneut gewählt wurde Herr Stefan Gröger mit 17 Stimmen. Herr Stefan Gröger hat das Amt des Kommandanten durch Unterschrift auf der Niederschrift angenommen.

Für die Wahl des stellvertretenden Kommandanten wurden 17 gültige Stimmen abgegeben. Gewählt wurde Herr Steffen Bäuerlein mit 17 Stimmen. Herr Steffen Bäuerlein hat das Amt des stellvertretenden Kommandanten durch Unterschrift auf der Niederschrift angenommen.

Für die Wahl eines weiteren stellvertretenden Kommandanten wurden 17 gültige Stimmen abgegeben. Gewählt wurde Herr Mathias Staudenmayer mit 15 Stimmen. Herr Mathias Staudenmayer hat das Amt des stellvertretenden Kommandanten durch Unterschrift auf der Niederschrift angenommen.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) bedürfen die Gewählten der Bestätigung durch die Gemeinde Gerach im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Sämtliche Unterlagen dem Landratsamt Bamberg zur Kenntnisnahme und Einholung der Stellungnahme des KBR per E-Mail weitergeleitet.

Die Stellungnahme des Kreisbrandrates ist am 30.09.2021 eingegangen. Mit der Bestätigung des Feuerwehrkommandanten und der Stellvertreter besteht Einverständnis.

Herr Stefan Gröger hat die nach § 7 Abs. 1 der 1. AVBayFwG für das Kommandantenamt vorgeschriebenen Lehrgänge „Gruppenführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“ mit Erfolg besucht. Auch gesundheitlich bestehen keine Bedenken gegen die Ausführung des Ehrenamtes als Kommandant.

Herr Steffen Bäuerlein hat den nach § 7 Abs. 1 der 1. AVBayFwG für das Amt des stellvertretenden Kommandanten vorgeschriebenen Lehrgang „Gruppenführer“ bereits im Jahr 2012 besucht. Der erforderliche Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ muss noch besucht werden. Gesundheitlich bestehen keine Bedenken gegen die Ausführung des Ehrenamtes als stellvertretender Kommandant.

Herr Mathias Staudenmayer hat den nach § 7 Abs. 1 der 1. AVBayFwG für das Amt des stellvertretenden Kommandanten vorgeschriebenen Lehrgang „Gruppenführer“ im Oktober 2021 besucht. Der erforderliche Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ muss noch besucht werden. Gesundheitlich bestehen keine Bedenken gegen die Ausführung des Ehrenamtes als stellvertretender Kommandant.

Das Bestätigungsschreiben wird unter der auflösenden Bedingung bzw. unter Widerrufsvorbehalt erteilt, dass die noch fehlenden Lehrgänge „Leiter einer Feuerwehr“ innerhalb eines Jahres mit Erfolg besucht werden.

Der Zeitpunkt der Zustellung des Bestätigungsschreibens ist gleichzeitig der Beginn der neuen Amtszeit.

Beschluss: 8 : 0

Der Gemeinderat beschließt, für die Freiwillige Feuerwehr Gerach gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 1 BayFwG einen weiteren Stellvertreter durch die Feuerwehrdienst leistenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Gerach wählen zu lassen. Es werden somit zwei stellvertretende Kommandanten gewählt.

Beschluss: 7 : 0
(ohne Gemeinderat Stefan Gröger wegen persönlicher Beteiligung)

Die Wahl des Herrn Stefan Gröger zum Ersten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Gerach am 19.09.2021 wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG durch die Gemeinde Gerach bestätigt. Die Verwaltung wird beauftragt, das Bestätigungsschreiben an Herrn Stefan Gröger zu erstellen und auszuhändigen.

Beschluss: 8 : 0

Die Wahl des Herrn Steffen Bäuerlein zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Gerach am 19.09.2021 wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG durch die Gemeinde Gerach bestätigt. Die Verwaltung wird beauftragt, das Bestätigungsschreiben an Herrn Steffen Bäuerlein zu erstellen und auszuhändigen.

Beschluss: 8 : 0

Die Wahl des Herrn Mathias Staudenmayer zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Gerach am 19.09.2021 wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG durch die Gemeinde Gerach bestätigt. Die Verwaltung wird beauftragt das Bestätigungsschreiben an Herrn Mathias Staudenmayer zu erstellen und auszuhändigen.

5. 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ortenleite" - Auswertung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB mit Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Die Frist für das Beteiligungsverfahren endete am 06.08.2021.

Die Planung lag vom 05.07.2021 bis einschließlich 06.08.2021 öffentlich aus.

Träger öffentlicher Belange

1. Folgende Fachstellen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen abgegeben und werden daher nachfolgend beschlussmäßig nicht behandelt:
 - Wasserwirtschaftsamt Kronach 96317 Kronach
 - Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung 96049 Bamberg
 - Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd 80339 München
 - Omnibusverband Franken GmbH 90443 Nürnberg
 - Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg Liegenschaftsabteilung 96049 Bamberg
 - Evangelische Gesamtkirchenverwaltung 96049 Bamberg
 - Markt Rentweinsdorf

2. Nachfolgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Bedenken, Anregungen oder Ein-wände zum BBP vorgebracht:
 - Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Stellungnahme vom 15.07.2021
 - Regionaler Planungsverband, Oberfranken-West, Bamberg, Stellungnahme vom 12.07.2021
 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bamberg, Stellungnahme vom 27.07.2021
 - Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg, Stellungnahme vom 13.07.2021
 - Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth, Stellungnahme vom 29.07.2021
 - Bayerischer Bauernverband, Bamberg, Stellungnahme vom 29.07.2021
 - Gemeinde Reckendorf, Stellungnahme vom 05.07.2021
 - VG Baunach, Stellungnahme vom 01.07.2021

Beschluss: 8 : 0

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

3. Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg vom 04.08.2021

Immissionsschutz:

Der Unteren Immissionsschutzbehörde sind keine Gründe bekannt, die gegen die Ausweisung der Grundstücke Fl.-Nrn. 143 tw. und 143/3 als allgemeines Wohngebiet sprechen.

Damit bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortenleite“, Gmkg. Gerach, Gemeinde Gerach, v.h.S. keine Einwände.

Beschluss: 8 : 0

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen des Fachbereichs Immissionsschutz zur Kenntnis.

Wasserrecht:

Sachverhalt:

Auf der Flur-Nummer 143/3 und auf Teilflächen der Flur-Nummern 143 Gmkg. Gerach soll ein allgemeines Wohngebiet für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern ausgewiesen werden.

Standort:

Das Vorhaben liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem Trinkwasserschutzgebiet, jedoch im wassersensiblen Bereich.

Die Auswirkungen eines wassersensiblen Bereichs können unterschiedlich sein. In der Regel handelt es sich dabei um Flächen, die mit einer unbekanntem statistischen Wahrscheinlichkeit überschwemmt werden können oder bei denen es zu hohen und/oder wechselnden Grundwasserständen kommen kann.

Dies sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Abwasserentsorgung:

Das Abwasser soll im kommunalen Mischsystem entsorgt werden, aus wasserwirtschaftlicher und ökologischer Sicht suboptimal.

Schmutzwasser:

Das Schmutzwasser soll über die Kläranlage Gerach entsorgt werden. Nach unserem Kenntnisstand ist die Kläranlage Gerach technisch auf aktuellem Stand und hat eine Reinigungsleistung von 1.500 EW. Ob aktuell noch Kapazitäten in der Reinigungsleistung frei sind, ist nicht bekannt.

Niederschlagswasserentsorgung:

Grundsätzlich sollte die Menge an Niederschlagswasser, das über die Mischkanalisation unter Energie- und Geldverbrauch in der Kläranlage entsorgt werden muss, möglichst gering gehalten werden.

Zudem wird auf das Gebot zur Abwasserbeseitigung nach § 55 WHG hingewiesen, insbesondere auf Abs. 2.

Die geplante Entwässerung des Niederschlagswasser im Mischsystem wäre hiernach nur möglich, soweit einer ortsnahen Versickerung, Verrieselung oder Einleitung in ein Gewässer ohne Vermischung mit Schmutzwasser wasserrechtliche, sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Daher wird ausdrücklich empfohlen, nach anderen Entsorgungsmöglichkeiten für das Niederschlagswasser zu suchen.

Aus wasserwirtschaftlicher und ökologischer Sicht wird der Einsatz von Zisternen zur Sammlung des Niederschlagswassers zur späteren Nutzung als Gieß- oder Brauchwasser empfohlen. Jedoch können Zisternen in der Regel das gesamte Niederschlagswasser von befestigten Flächen nicht vollständig aufnehmen, daher können Zisternen nur unterstützend für die eigentliche Niederschlagswasserentsorgung eingesetzt werden.

Bei geeigneten Untergrundverhältnissen bzw. ausreichend versickerungsfähigem Boden kann das gesammelte Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken selbst versickert werden; sofern dies nicht möglich ist, ist eine Einleitung in ein Oberflächengewässer denkbar.

Das Einleiten von (überschüssigem) gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer (auch das Einleiten in das Grundwasser über Versickerung) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis; bei schadloser Niederschlagswasserentsorgung unter Einhaltung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV nebst technischen Regeln TRENGW oder TREN OG ist jedoch keine wasserrechtliche Erlaubnis nötig.

Unabhängig von der Genehmigungspflicht sind für die Errichtung und den Betrieb von Versickerungsanlagen die Arbeitsblätter DWA-A 138 und DWA-A 102 sowie das Merkblatt DWA-M 153 anzuwenden.

Beschluss: 8 : 0

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Bei konkreter Bausauführungen werden die Hinweise bezüglich der Lage der Grundstücke im wassersensiblen Bereich und das möglicherweise anstehende Grundwasser beachtet.

Der Punkt C.7 der Verbindlichen Festsetzungen wird hinsichtlich der Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers (Beachtung Merk- und Arbeitsblätter) ergänzt.

Zur Prüfung der Versickerungsfähigkeit des Bodens wird in der Begründung eine Empfehlung für den jeweiligen Grundstückseigentümer enthalten, vor Baubeginn ein Baugrundgutachten zu erstellen.

Bauleitplanung:

Aus bauleitplanerischer Sicht gibt es keine Bedenken gegen die Bebauungsplanänderung; die Nachverdichtung im Innenbereich wird begrüßt.

Lt. unseren Unterlagen liegt bisher nur der südwestliche Teilbereich der Fl.Nr. 143/3 der Gemarkung Gerach im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Ortenleite" (= öffentliche Grünfläche).

Es handelt sich somit nicht nur um die 1. Änderung, sondern auch um eine Erweiterung des Bebauungsplans "Ortenleite". Die Bezeichnung sollte daher "1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Ortenleite" lauten.

Beschluss: 8 : 0

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Bezeichnung des Bebauungsplanes wird geändert.

Verkehrswesen:

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Beschluss: 8 : 0

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

4. Stellungnahme der BayernWerk Netz GmbH vom 12.07.2021

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass Anlagen unseres Unternehmens vorhanden sind. Wir haben zu Ihrer Information einen Übersichtsplan im Maßstab 1:500 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie die Anlagen unseres Unternehmens bei der Planung zu berücksichtigen.

Zur Sicherung dieser Kabeltrasse sind Leitungsrechte erforderlich. Der zu belastende Bereich ist im Anhang (Skizze Leitungsrechte), im mittleren Bereich grün markiert ersichtlich.

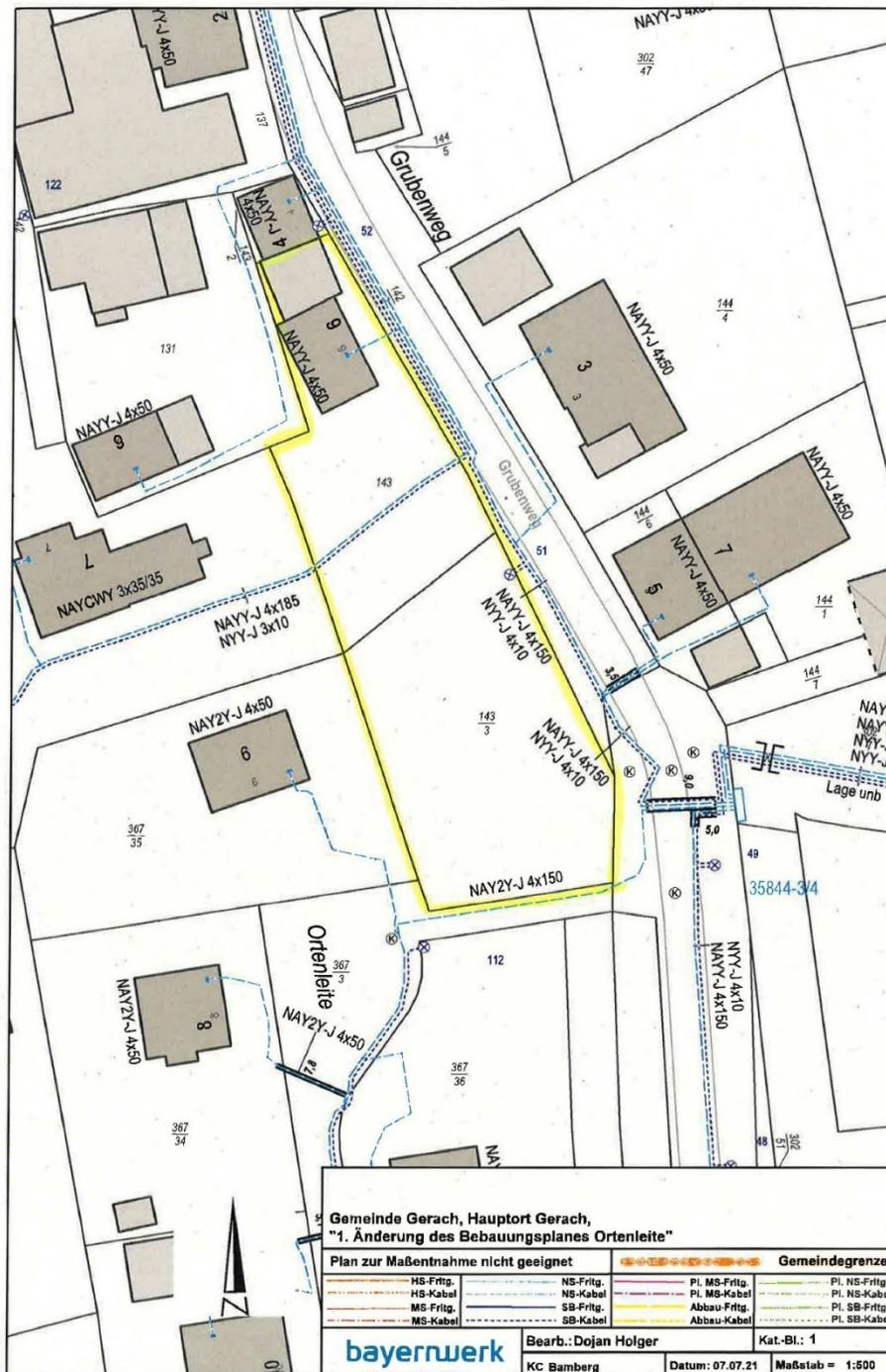
Wir möchten darum bitten weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-330. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.

Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.



Beschluss: 8 : 0

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Als geringfügige redaktionelle Anpassung wird in den Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Bayernwerk Netz GmbH zur Sicherung der bestehenden und weiteren zur Erschließung erforderlichen Anlagen eingetragen und die Begründung sowie die verbindlichen Festsetzungen dahingegen ergänzt.

Die Hinweise bzgl. Bepflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsleitungen, notwendigen Abständen und Merkblättern sind in den Verbindlichen Festsetzungen unter Punkt C.10 Hinweise im Bebauungsplan festgehalten.

Die Hinweise zur Bauausführung werden zum gegebenen Zeitpunkt berücksichtigt.

5. Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 03.08.2021

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsrechte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zum Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortenleite“ bestehen unsererseits keine Einwände.

Im bzw. am Rande des Geltungsbereiches befinden sich teilweise Telekommunikationslinien unseres Unternehmens.

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Die Versorgung des Planbereiches ist über das bestehende Leitungsnetz sichergestellt.

Beschluss: 8 : 0

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Auf die im bzw. am Rande des Geltungsbereiches vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom wird bei der konkreten Bauausführungen Rücksicht genommen.

6. Stellungnahme der Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 06.07.2021

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Gde. Gerach, Lkr. Bamberg: 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ortenleite"**

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Andreas Büttner

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Beschluss: 8 : 0

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Vorgaben des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und konkreter Artikel 8 Absatz 1 und 2 werden bei der konkreten Bauausführungen beachtet.

Öffentlichkeit

Während der Auslegungsfrist wurden keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan-Verfahren vorgebracht.

Beschluss: 8 : 0

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen oder Einwände vorgebracht wurden.

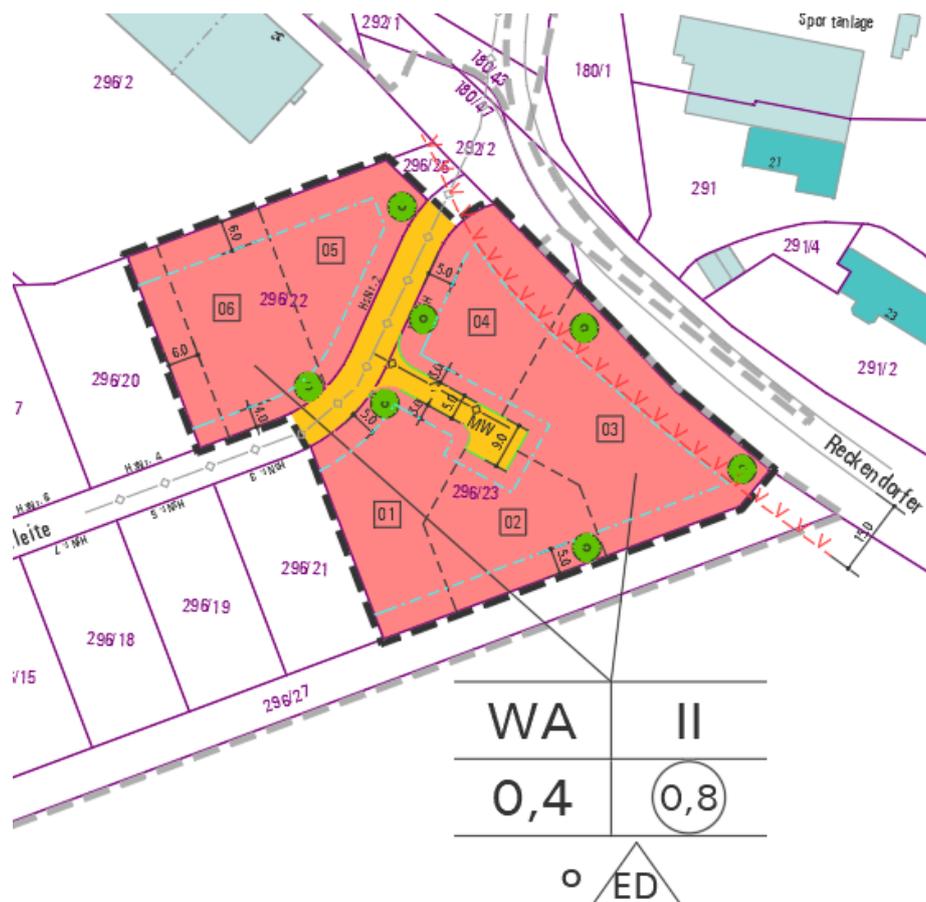
Beschluss: 8 : 0

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 des BauGB unter Berücksichtigung der vorstehenden Beschlüsse die 1. Bebauungsplan-Änderung und Erweiterung "Ortenleite", in der Fassung vom 25.02.2021 mit der Begründung in der Fassung vom 20.05.2021 und den redaktionellen Klarstellungen vom 23.09.2021 als Satzung.

6. 2. Änderung des Bebauungsplanes "Am Reckendorfer Weg" - Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Der Bebauungsplan „am Reckendorfer Weg“ soll zum zweiten Mal geändert werden, um die vorhandenen Mischgebietsflächen in Wohnbaugrundstücke umzuwandeln. Der entsprechende Vorentwurf zur Bauleitplanung ist dieser Vorlage beigelegt.



Beschluss: 8 : 0

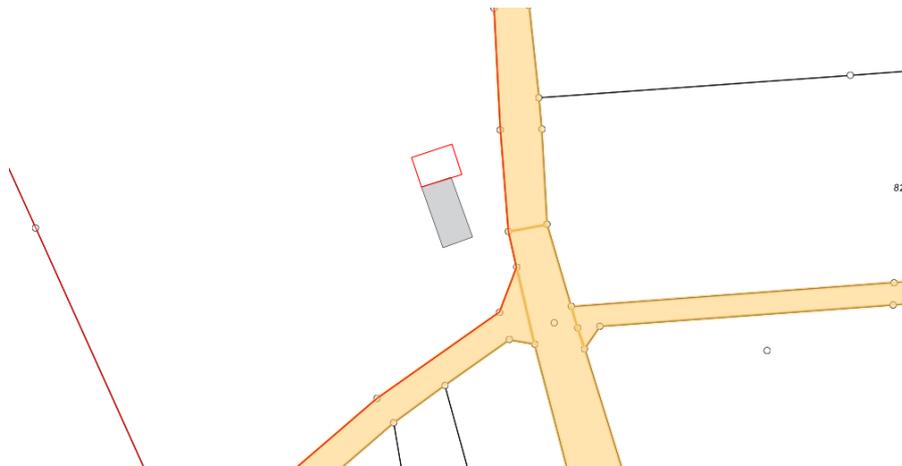
Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Reckendorfer Weg“ für den Bereich der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 296/22, 296/23 und 296 (teilweise) der Gemarkung Gerach. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Gemeinderat Gerach billigt den vorgelegten Vorentwurf in der Fassung vom 28.10.2021 und beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

7. Tekturantrag (G 2020/23-T1) zum Neubau einer Lager- und Unterstellhalle auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 795 der Gemarkung Gerach

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Der Antragsteller beabsichtigt den Neubau einer Lager- und Unterstellhalle auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 795 der Gemarkung Gerach.



Der ursprüngliche Bauantrag wurde bereits in der Sitzung vom 28.01.2021 behandelt. Damals wurde folgendes beschlossen.

Beschluss: 8 : 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach stimmt den Bauantrag zum Neubau einer Lager- und Unterstellhalle auf dem Grundstück der Gemarkung Gerach, Fl.Nr. 795, 96161, „Leite“ OT Mausendorf vorbehaltlich der Privilegierung zu.

Das LRA teilte dem Antragsteller im Schreiben vom 08.04.2021 mit, dass nach Stellungnahme des ALE keine Privilegierung vorliegt. Dies war für das gemeindliche Einvernehmen notwendig, somit wurde dies nicht erteilt. Weiter teilte das LRA mit, dass das Vorhaben öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 1, 5 und 7 BauGB beeinträchtigt und Sie daher gezwungen sind den Bauantrag abzulehnen. Auch eine Beurteilung nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB führt nicht zur Genehmigungsfähigkeit. Einerseits ist die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude nicht angemessen, da ca. eine Verdopplung der Gebäudegröße stattfinden soll, andererseits ist nicht nachgewiesen, dass das geplante Vorhaben dem bestehenden Betrieb (Sägewerk) dient.

Am 27.08.2021 reichte der Antragsteller einen Tekturantrag ein, bei dem Antrag handelt es sich um eine Verkleinerung des Gebäudes.

Da das Bauvorhaben, nach Stellungnahme des ALE, unter keinen der Privilegierungstatbestände des Außenbereichs nach §35 Abs. 1 BauGB fällt, ist es als „sonstiges Vorhaben“ i.S.d. §35 Abs. 2 BauGB zu werten. Dadurch, dass der Außenbereich grundsätzlich von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, sind sonstige Vorhaben nur dann zulässig, wenn durch deren Realisierung keiner der öffentlichen Belange des §35 Abs. 3 BauGB nachteilig berührt wird und die Erschließung gesichert ist.

Die Zufahrt ist ausreichend gesichert. Ein Anschluss an die Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung soll nicht erfolgen. Die Erschließung kann somit gesichert werden. Es werden jedoch öffentliche Belange nach §35 Abs. 3 Nrn. 1,5 und 7 BauGB beeinträchtigt und deshalb ist das Vorhaben aus bauplanungsrechtlicher Sicht nicht zulässig. Dem Bauherrn wurde seitens des LRA bereits mitgeteilt, dass durch das Vorhaben öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Eine Verkleinerung des Gebäudes ändert aus Sicht der Verwaltung auch an diesen Punkten nichts.

Durch die Verkleinerung des Gebäudes könnte eventuell eine Genehmigungsfähigkeit nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB entstehen. Dieser besagt, dass die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs zulässig ist, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist und das Vorhaben dem Betrieb dient. Das bestehende Gebäude besitzt eine Grundfläche von 146 m², das geplante Vorhaben (verkleinerte Gebäude) eine Grundfläche von 151,84 m². Die Verwaltung sieht die Erweiterung im Verhältnis zum Bestand nicht mehr angemessen.

Aus den o.g. Gründen ist das aktuell geplante Vorhaben nicht Genehmigungsfähig. Aus Sicht der Verwaltung kann das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt werden.

Sollte der Gemeinderat der Einschätzung der Verwaltung widersprechen und dem Bauvorhaben positiv gegenüberstehen, wird gebeten ein positiver Beschluss zu fassen.

Beschluss: 5 : 3

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach stimmt dem Bauantrag zum Neubau einer Lager und Unterstellhalle auf dem Grundstück der Gemarkung Gerach, Fl.Nr. 795, 96161 Gerach-Mauschendorf zu. Es wird auf das Schreiben, vom Landratsamt Bamberg - 08.04.2021, verwiesen.

8. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO

Aus der Mitte des Gemeinderates werden folgende Anfragen gestellt bzw. Informationen gegeben:

8.1. Sonstiges - Radweg

Der Vorsitzende informiert, dass gerade die Umsetzung des Tunnels für die Amphibien geprüft wird. In den nächsten Tagen wird hier eine Entscheidung getroffen.

8.2. Sonstiges - Brunnenbefahrung

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Brunnenbefahrung und die Sonde in den nächsten Wochen Angebote eingeholt werden. Dies wird gemeinsam mit den beiden Wasserwarten abgestimmt.

8.3. Sonstiges - Pflasterarbeiten

Der Vorsitzende informiert, dass die Pflasterarbeiten an der Feuerwehr gut voran gehen und das durch die Eigenleistung der Feuerwehrmitglieder die komplette Fläche gepflastert wird. Durch Fremdvergabe wäre nur die Hälfte der Fläche gepflastert worden. Vermutlich wird auch Schotter bei der Feuerwehr übrigbleiben, das bei dem Kirchemfeld verwendet werden kann.

8.4. Sonstiges - Bäcker

Der Vorsitzende informiert, dass der Höreder Beck seine Tour durch Gerach eingestellt hat.

8.5. Sonstiges - Felsenkeller unter der Kirche

Der Vorsitzende informiert, dass ein Schreiben von der Regierung von Oberfranken (Bergamt) wegen der Felsenkeller eingegangen ist. Hier werden Empfehlungen für die weitere Vorgehensweise gemacht. Die Keller befinden sich teilweise in einem schlechten Zustand. Es sollte schnellstmöglichst gehandelt werden um keine Verbruch- und Schadensereignisse zu verzeichnen. Das Bergamt empfiehlt die Sanierung baldmöglichst durchzuführen.

Das Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 26.10.2021 liegt dem Protokoll bei.

8.6. Sonstiges - Kneippbecken

Der Vorsitzende berichtet, dass die Genehmigung für den Umbau erst vor einigen Tagen eingegangen ist. Deshalb wird das Kneippbecken erst im Frühjahr umgebaut. Die Beauftragung wird in der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen.

8.7. Sonstiges - Jugendparlament

Der Vorsitzende schlägt vor, dass ein Jugendparlament, wie in der Stadt Baunach, eingerichtet werden könnte. Es würde das Interesse der Jugendlichen an der Kommunalpolitik wecken und es könnte mehr auf die Wünsche der Jugendlichen eingegangen werden. Zudem gibt man den Jugendlichen ein Stück Verantwortung, da dem Jugendparlament ein Budget zur Verfügung gestellt werden sollte um Ideen und Projekte realisieren zu können. Es gibt eine Menge Gründe die dafürsprechen. Der Gemeinderat steht dem Vorschlag zur Gründung eines Jugendparlaments positiv.

Beschluss:

8.8. Sonstiges - Wallfahrt

Gemeinderatsmitglied Rolf Baier bedankte sich für den Einsatz mit dem MTW bei der Wallfahrt nach 14. Heiligen. Die nächste Wallfahrt findet am 17.09.2022 statt.

8.9. Sonstiges - Beschlüsse veröffentlichen

Gemeinderatsmitglied Tobias Ebert schlägt vor, dass es, wie in Baunach, einen Tagesordnungspunkt geben sollte der „Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse aus der letzten Sitzung“ heißt. Der Gemeinderat steht diesem Vorschlag gemischt gegenüber. Es soll in der Dezembersitzung darüber beraten werden.

8.10. Sonstiges - Eröffnung Kindergarten

Gemeinderatsmitglied Gerhard Ellner berichtet, dass er an der Eröffnung des Kindergartens einen wichtigen unaufschiebbaren privaten Termin hatte und deshalb nicht anwesend sein konnte. Er selbst, der das Projekt in der ersten Phase begleitet hatte, wollte sich auch beim Elternbeirat und Kindergärtnerinnen für die damalige gute Zusammenarbeit bedanken.

In diesem Zusammenhang stellte er auch die Frage, ob es der Wahrheit entspricht, dass der Bürgermeister bei seiner Eröffnungsrede sich bei den Abgeordneten Emmi Zeulner und Holger Dremel bedankte, dass die beiden die Fördermittel beantragt haben. Worauf der Bürgermeister antwortet, dass er dies nicht so gesagt hat.

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor. Der Vorsitzende beendete den öffentlichen Teil um 20:15 Uhr.

Der Vorsitzende:

Günther
Erster Bürgermeister